

Datum: 19.02.2004

Az.: mq-bs

Mitteilungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	01.04.2004
3.		
4.		

Betreff:

Bildung von Haushaltsausgaberesten gemäß § 19 i. V. m. § 41 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen der Haushaltsrechnung 2003
hier: Kenntnisnahme der Verfügungen vom 19.01.2004

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	Mitunterzeichnung In Vertretung
---	------------------------------------

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Marquardt	Sichtvermerk StA 20
--------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Sachdarstellung:

Wenn sich der Ablauf einer im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahme, z. B. eine Baumaßnahme aufgrund von Witterungseinflüssen oder eines verspäteten Grunderwerbs verzögert, besteht gemäß § 19 GemHVO die Möglichkeit, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel als Haushaltsausgaberest in das nächste Jahr vorzutragen. Dieses bedeutet, dass die zu übertragenden Mittel von der Bindung an das Haushaltsjahr befreit werden und auch im folgenden Jahr verfügbar sind.

Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Grundlage für die von der Kämmerei zu fertigenden Haushaltsanweisungen. Ein Ermessensspielraum zur Bildung eines Restes besteht nicht, wenn unerledigte Aufträge bei der betreffenden Haushaltsstelle gebucht sind.

Die gebildeten Haushaltsausgabereste sind Bestandteil der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung wird gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.

Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung in Arnsberg vom 28.10.1999 (Neufassung des Handlungsrahmens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten) wurde bestimmt, dass die gebildeten Haushaltsausgabereste dem Rat bzw. dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben sind. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß den Verfügungen vom 19.01.2004 in Übereinstimmung mit I.9 der Neufassung des o. g. Handlungsrahmens die gebildeten Haushaltsausgabereste für den Zweck eingesetzt werden müssen, für den sie gebildet worden sind.

Die vorgenannten Verfügungen (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sind als **Anlage 1** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt die Verfügungen vom 19.01.2004 über die Bildung von Haushaltsausgaberesten bzw. Übernahme alter Reste aus Vorjahren zum Vortrag in das Haushaltsjahr 2004 mit dem Inhalt zur Kenntnis, dass gemäß den vorgenannten Verfügungen die gebildeten Haushaltsausgabereste für den Zweck eingesetzt werden müssen, für den sie gebildet worden sind.

**Bildung von Haushaltsresten
bzw. Übernahme alter Reste aus Vorjahren
zum Vortrag im Haushaltsjahr
2004**

Haushaltsanweisung

Verwaltungshaushalt 2003/2004

Gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt übertragen werden; wenn dies geschieht, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres 2004 verfügbar.

Bildung eines Haushaltsausgaberestes im Verwaltungshaushalt bei der Hhst. 4556-7601 - Hilfe zur Erziehung in Form von Familienpflege (Vollzeitpflege) -

Der Antrag des StA 51 vom 10.12.2003 zur Bildung des vorgenannten Haushaltsausgaberestes weist zwar im letzten Absatz auf die Ausnahmesituation in Verbindung mit dem zu erwartenden Fehlbetrag in Höhe von 9 Mio. € in der Jahresrechnung 2003 hin.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ist es bei einer dargestellten Haushaltsschwäche nicht zulässig, Haushaltsmittel in das kommende Jahr zu übertragen. Jede Verbesserung der Haushaltssituation muss zur Verminderung des aktuellen Fehlbedarfs eingesetzt werden. Es ist nicht zulässig, Ausgabemittel in das nächste Jahr zu übertragen. Es handelt sich bei den Kosten zur Erziehung in Form von Familienpflege um laufende, jedes Jahr wiederkehrende Mittel. Diese müssen grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln 2004 nach Anwendung des Haushaltssicherungskonzeptes bestritten werden.

Im vorliegenden Fall ist das aktuelle Haushaltssicherungskonzept bei der Position 2/51/14 anzuwenden. Hier wurde eine Verminderung der Ausgaben bei der Hhst. 4557-7700 jeweils in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 in Höhe von 300.000,00 € vorgenommen. Diese Verminderung konnte nur akzeptiert werden nach Unterzeichnung einer Plafonierungsvereinbarung zwischen dem Bürgermeister und dem StA 51. Diese Vereinbarung ist so abgefasst, dass alle Beteiligten der Überzeugung waren, dass, wenn durch ein aktives Handeln des StA 51 mehr als 100.000,00 € eingespart werden, kommt der übersteigende Betrag der Jahresrechnung zugute. Eine angesparte Summe bis 100.000,00 € führt zugunsten des StA 51 für den Bereich der Heim- und Familienpflege zu einem Haushaltsausgaberest, welcher auch zu Beginn des Haushaltsjahres 2004 wirtschaftlich einzusetzen ist.

Dieser besondere Vergleichsumstand im Haushaltssicherungskonzept wurde mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. In diesem konkreten Fall ist die Bildung eines Haushaltsausgaberestes trotz der grundlegenden Ablehnung nicht nur geboten, sondern auch erforderlich und vertragskonform.

Hhst.	Bezeichnung	Bildung HAR €
4556-7601	Hilfe zur Erziehung in Form von Familienpflege (Vollzeitpflege)	100.000,00

Diese Haushaltsanweisung ist den Belegen der Haushaltsjahre 2003 und 2004 beizufügen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mecklenbrauck
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Haushaltsanweisung

Vermögenshaushalt 2003/2004

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres. Dieses bedeutet, dass unter Berücksichtigung des aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW Reste nur bei folgenden Begründungen gebildet werden können:

1. Es handelt sich um einen noch nicht ausgeführten Auftrag. Die Gesamtsumme der Maßnahme steht in Übereinstimmung mit § 10 GemHVO fest.
2. Die Finanzierung erfolgt über Landeszuwendungen, ggf. in Verbindung mit Beträgen Dritter.
3. Die Finanzierung erfolgt – ggf. teilweise – über Rücklagenentnahmen bzw. erzielte Erlöse.
4. Nicht vom Fachamt zu vertretende Verzögerungen, z. B. bei Folgemaßnahmen.

Nicht weiter übernommene alte Haushaltsreste werden abgesetzt. Hier ist eine separate Liste erstellt.

Hhst.	Bezeichnung	Begründung (Ziffer)	Bildung HAR €	Übernahme alter HAR €
0200-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	6.688,00	
1300-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	37.924,62	
1300-9351	Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	1	89.892,05	
1300-9401	Anbau Gerätehaus Oberaden	1	114.405,52	
2100-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	10.134,70	
2100-9351	Ausstattung „Neue Medien“	1	20.203,53	
2150-9351	Ausstattung „Neue Medien“	1	610,86	
2150-9406	Hellwegschule – Anbau einer Fluchttreppe -	1	3.210,54	
2200-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	2.658,28	
2201-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	2.188,02	
2201-9352	Ausstattung „Neue Medien“	1	5.078,73	
2300-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	6.688,21	
2300-9354	Ausstattung „Neue Medien“	1	389,80	
2300-9404	Großinstandsetzung Gymnasium (1. u. 2. BA)	1		2.225,92
2700-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	2.076,98	
2700-9351	Ausstattung der Schulen für Lernbehinderte „Neue Medien“	1	920,38	
2800-9350	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1	11.833,09	
2800-9352	Ausstattung „Neue Medien“	1	461,22	
5600-9500	Modernisierung Sportplatz „Schacht III“	1,2,3	3.374,99	1.995,01
5600-9501	Ausbau von Sportplätzen	1	1.477,00	
5610-9405	Turnhalle Overberger Straße - Ausbau eines Geräteraumes -	1	27.000,00	
5800-9500	Neuanlagen von Grünflächen und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1	17.565,08	
5800-9501	Umgestaltung Zechenpark, Bergkamen-Mitte	1		53.290,18

Hhst.	Bezeichnung	Begründung (Ziffer)	Bildung HAR €	Übernahme alter HAR €
6150-9421	IBA-Stadtmittebildung – Rückbau Ebertstraße -	1		9.942,36
6150-9428	Schulwegsicherung Hubert-Biernat-Straße	1,2	29.412,98	
6150-9429	Rathausplatz/Hubert-Biernat-Straße	1		44.300,00
6300-9321	Grunderwerb „Umgestaltung Schulstraße“	1,2	118.000,00	16.286,56
6300-9351	Beschaffung von Verkehrszeichen und Hinweistafeln	1	1.003,87	
6300-9400	Brückensanierung	1	25.092,89	
6300-9500	Erschließung B-Plan OA 87 „Jahnstraße/Heideweg“	1		17.601,97
6300-9503	Erschließung B-Plan 68 „Innenfläche Fichtestraße/Endausbau Wolfgang-Fräger-Straße“	1	6.160,58	37.456,91
6300-9504	Umgestaltung der Schulstraße	1,2	614.000,00	328.014,32
6300-9509	Erneuerung von Siedlungsstraßen	1	7.945,27	
6300-9512	Ausbau Kleiweg, 1. BA – Kreisverkehranlage -	1,2,3	360.000,00	
6300-9520	Erneuerung von innerörtlichen Straßen	1	74.069,61	
6300-9524	Überarbeitung Fußgängerzone Präsidentenstraße	1	15.088,93	
6300-9525	Vermögensbewertung NKF – Straßen, Wege, Plätze -	1	72.732,00	
6310-9503	Zentraler Omnibusbahnhof	1	101.247,63	
6330-9502	B-Plan 10 „Lindenweg“, 2. BA	1		30.856,45
6330-9507	Planungskosten Straßenbau sowie sonst. Ingenieurleistungen	1	55.518,93	9.174,79
6380-9503	Erschließung B-Plan 47 „Südliche Salzstraße“	1	230.000,00	99.109,57
7500-9500	Erweiterung und Ausbau von Friedhöfen	1	36.796,68	
8820-9321	Erwerbskosten	1	137.595,96	
8820-9324	NKF-Gebäudebewertung	1	80.388,00	
	Gesamt:		2.329.834,93	650.254,04

Diese Haushaltsanweisung ist den Belegen der Haushaltsjahre 2003 und 2004 beizufügen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mecklenbrauck
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer